

BEGRIFFLICHE ERLÄUTERUNG ZUR FINANZIERUNGSABGRENZUNG\*

Verkehrsvolumen	Definition	Bezahlt durch	Ist wo notiert	Ausreichende Verkehrsbedien- ung im NVP
<b>Status quo (SQ)</b> <i>bis zur Vergabe</i>	Aktueller Fahrplan	VRS-Verkehrsumlage; in Einzelfällen kommunale Zusatzleistungen	NVP Liniensteckbrief 1. Spalte	Bei Stadtverkehren**
<b>Basisangebot</b>	verbundweit einheitliche Methodik, die sich aus Einwohner- und Fahrgastzahlen ableitet und eine Grundversorgung zur Befriedigung der Mobilitätsbedürfnisse mit ÖPNV-Leistungen darstellt. Die nachfragebasierte Überprüfung ist Bestandteil der Methodik. (vgl. Verfahrensbeschreibung)	Landkreis	NVP Liniensteckbrief 2. Spalte	
<b>Verkehrlich sinnvoller Status quo (VSQ)</b>	Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Überörtlicher Verkehr (Linie stellt kein innerörtliches Verkehrsangebot dar; gilt nicht für reine Stadtverkehre)</li> <li>• Linie ist Bestandteil des Basisangebots/der Mindestbedienung gemäß Abb. 4.4</li> <li>• Nachfragebasierte Überprüfung des SQ (Linie weist Mo-Fr durchschnittlich mindestens 10 Fahrgäste je Fahrt am meistfrequentierten Abschnitt der Linie auf)</li> <li>• Am Wochenende werden (mangels Nachfrage) Bestandsfahrten nur dann aus dem VSQ herausgenommen, wenn Mo-Fr Fahrten herausgenommen werden</li> </ul>	Landkreis	NVP Liniensteckbrief 3. Spalte	Bei überörtlichen Verbindungen
<b>Zubestellungen</b>	<b>innerörtlich:</b> Differenz zwischen SQ und Basisangebot oder generell: Wunsch der Gemeinde nach einem höheren Angebot als SQ <b>Überörtliche Linien:</b> Differenz zwischen VSQ < SQ oder generell: Wunsch der Gemeinde nach einem höheren Angebot als VSQ <b>Im weiteren Sinne:</b> Neue Linien oder Verbindungen die nicht vom Basisangebot abgedeckt sind. Voraussetzung für den Zuschuss des Kreises ist stets, dass die Linie eine Mindestauslastung von durchschnittlich 5 – 10 Fahrgästen pro Fahrt (vgl. NVP Kapitel 4.1.5 „Wirtschaftlichkeit“) aufweist bzw. erwarten lässt und der VVS die verkehrliche Sinnhaftigkeit der Verbindung feststellt.	Kommune und Landkreis (je zu 50 %)	Werden im Rahmen der Erstellung der Vorabbekanntmachung bei den Kommunen erfragt und ergänzen Basisangebot bzw. VSQ zum gewünschten Gesamtangebot	

\*Die Finanzierungsabgrenzung soll ab der ersten Vergabe von Verkehrsleistungen bzw. eines Linienbündels greifen, sprich ab dem jeweiligen Harmonisierungszeitpunkt (HZP) wirksam werden.

\*\* Bei innerörtlichen Linien bzw. Stadtverkehrsnetzen stellt der Status quo die ausreichende Verkehrsbedien-  
ung dar. Über das Basisangebot hinausgehende Verkehrsleistungen sind von den Städten/Kommunen zu finanzieren.